

# Beschlussvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 19-0155  
erstellt am: 16.09.2021

Abteilung: FB Kreisgremien  
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien  
Aktenzeichen: I-6/1- Anhörungsausschuss

## **Neuwahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Ausschuss gemäß §§ 7 bis 12 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) beim Landrat des Kreises Bergstraße als Behörde der Landesverwaltung (Anhörungsausschuss) für die 19. Wahlzeit des Kreistages**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	15.11.2021	Ö	Wahl

### **Erläuterung:**

Gemäß § 7 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ist vor der Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Kreisausschusses, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Landrats und des Landrats als Behörde der Landesverwaltung die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer durch einen Ausschuss (**Anhörungsausschuss**) oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Ausschusses mündlich zu hören.

Die Amtszeit der am 12.09.2016 gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses ist gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes mit der Wahlzeit des Kreistages am 31.03.2021 abgelaufen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind jedoch gemäß § 10 Absatz 6 des Gesetzes nach Ablauf der Wahlzeit noch zu den Sitzungen des Ausschusses heranzuziehen, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Vom Kreistag sollen deshalb nun auf Vorschlag des Kreisausschusses neue Beisitzerinnen und Beisitzer gewählt werden.

Von der Verwaltung wird gebeten, für die 19. Wahlzeit des Kreistages mindestens 20 Beisitzerinnen und Beisitzer zu wählen. Die zu wählenden Personen müssen nicht Mitglied des Kreistages sein.

Das Amt von Beisitzerinnen oder Beisitzern soll nur Einwohnerinnen oder Einwohnern des Kreises übertragen werden, die allgemeines Ansehen und das Vertrauen ihrer Mitbewohner genießen. Die vorgeschlagenen Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Kreis Bergstraße haben und können sowohl Deutsche als auch Ausländer sein.

Berufs- und andere Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen mit Sitz im Kreis Bergstraße haben gemäß § 10 Abs. 3 HessAGVwGO gegenüber dem Kreisausschuss ein Vorschlagsrecht, auf das gemäß der gesetzlichen Vorgabe durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wurde. Auf diese Bekanntmachung hin wurden keine Vorschläge eingereicht.

Die Fraktionen sind gebeten, personelle Vorschläge abzugeben. Gemäß § 13 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Die förmliche Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Anhörungsausschusses kann bei Annahme des Vorschlages des Kreisausschusses als einheitlicher Wahlvorschlag gemäß § 55 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 32 HKO durch einen Beschluss des Kreistages ersetzt werden, wenn sich alle Kreistagsabgeordneten auf diesen Wahlvorschlag einigen können und der Beschluss, der die Wahl ersetzen soll, einstimmig gefasst wird. Ansonsten wäre über jede vorgeschlagene Person einzeln abzustimmen.

Der Vorschlagsliste des Kreisausschusses wird zur Sitzung des Kreistages am 15.11.2021 nachgereicht.